

# Bekanntmachung

## der Gemeinde Frauenneuharting

### Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für 2026

Der Gemeinderat wird in der Haushaltssatzung 2026 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 285 v.H. und der Grundsteuer B auf 285 v.H. für das Kalenderjahr 2026 festsetzen. Gegenüber dem Vorjahr tritt somit keine Änderung ein, sodass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2026 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Messbeträge sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß §27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl I S. 965), zuletzt geändert durch die Bayern Abweichung durch das Bayerisches Grundsteuergesetz (BayGrStG) vom 10.12.2021 GVBl BY S. 638 mVw 01.01.2022 (vgl. BGBl. 1 2022, 29) - durch § 4 GrStG vom 23.12.2022 (GVBl. BY S. 704 mVw 01.01.2022 und 01.01.2023 (vgl. BGBl. 2023 1 Nr. 68) und durch § 2 GrStG vom 23.12.2025 GVBl. BY S. 627 mVW 01.01.2026 (vgl. BGBl 2026 1 Nr. 5), die Grundsteuer für das Jahr 2026 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2025 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2026 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundstücksabgabebescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am

**15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2026**

fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des §28 Abs.3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2026 in einem Betrag am **01.07.2026** fällig. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Messbeträge, werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der wirksamen Bekanntmachung zu laufen beginnt, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Aßling, Bahnhofstr. 1, 85617 Aßling, einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten nach der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten/die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene öffentliche Festsetzung der Grundsteuer soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Aßling, 28.01.2026

Gemeinde Frauenneuharting

  
Dr. Eduard Koch  
Erster Bürgermeister



Angeheftet am:  
Abgenommen am: